



ETAT DE FRIBOURG

STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire  
et des affaires vétérinaires LSVW

Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen LSVW

Tierschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 60, F +41 26 305 80 09  
[www.fr.ch/LSVW](http://www.fr.ch/LSVW)

Givisiez, Oktober 2015

# Neue Gesetzgebung im Bereich Tierschutz

Die neue Reglementation setzt sich aus dem kantonalen Gesetz (ktSchG) und dem kantonalen Reglement (kTSchR) zusammen. Diese beiden Dokumente ersetzen die alte kantonale Gesetzgebung.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen Bestimmungen im Bereich der Kompetenzen.

Im Reglement werden nicht nur die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Gesetztes, sondern auch vor allem jene der eidgenössischen Gesetzgebung präzisiert.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung bleiben vorbehalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten vorgenommenen Änderungen, mit Erklärungen und Kommentaren.

## **1. Zusammenarbeit mit Dritten (Art. 7 und 8 kTSchG und 5 bis 7 kTSchR)**

### **1.1.1. Polizei (Art. 5 kTSchR)**

In dringenden Fällen kann das LSVW die Polizei direkt anfordern.

### **1.1.2. Unterstützungsstab für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten (Art. 6 kTSchR)**

Er greift ein, wenn Nutztiere aufgrund temporärer Schwierigkeiten nicht tierschutzkonform gehalten werden. Der Stab begleitet den Halter, damit eine tierschutzkonforme Tierhaltung rasch und nachhaltig gewährleistet werden kann. Der Stab setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve (LIG), einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Landwirtschaft (LwA) und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantonalen Sozialamtes (GSD) zusammen.

### **1.1.3. Behörden (Art. 7 kTSchR)**

Für gewisse Vollzugs- und Kontrollaufgaben kann das LSVW weitere Behörden zur Mitarbeit heranziehen, insbesondere:

- > Gemeinden,
- > Oberamtspersonen,
- > LwA,
- > Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), für Einsätze der Wildhüter- Fischereiaufseher,
- > Kantonsapotheke;
- > Naturhistorisches Museum

## **2. Wildtierhaltung (Art. 15 bis 17 kTSchR)**

Der Halter muss nachweisen:

- > dass er eine Wildtierhaltung gewährleisten kann, die Dritte nicht gefährdet,
- > dass er für seine Einrichtungen über eine Bewilligung der für den Bau und die Raumplanung oder den Forstbereich zuständigen Behörden verfügt.

Das LSVW kann vom Gesuchsteller alle zur Beurteilung nötigen Unterlagen verlangen.

Die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung im Bezug auf die Haltung geschützter Wildtiere und die Zuständigkeit des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) bleiben vorbehalten. Das WaldA und das LSVW koordinieren ihr Vorgehen.

Mitteilung von Bewilligungen:

- > den Behörden der Gemeinde, auf deren Gebiet die Tiere gehalten werden,
- > dem betreffenden Oberamt,
- > dem WaldA.

Änderungen von Haltungsbewilligungen:

- > bei Änderung der Haltungsbedingungen muss der Bewilligungsinhaber das LSVW informieren, welches prüft, ob eine neue Haltungsbewilligung oder eine Änderung der existierenden Bewilligung nötig ist.

### **3. Bestandeskontrollen (Art. 18 et 19 kTSchR)**

Die Bestandeskontrollen müssen während drei Jahren aufbewahrt werden, gemäss alter Gesetzgebung betrug die Frist 2 Jahre.

Die Pflicht, eine Bestandeskontrolle zu führen ist in fünf Artikeln der eidgenössischen Gesetzgebung umschrieben und betrifft: die Haltung von Wildtieren, den gewerbsmässigen Handel mit Tieren, die Haltung von Versuchstieren, die gewerbsmässige Zucht von Heimtieren und Nutzhunden.

### **4. Tiertransporte und Kontrollen der Ausbildungen (Art. 20 und 21 kTSchR)**

Das LSVW ist dafür zuständig:

- > Unternehmen, die die gewerbsmässig Tiere ins Ausland transportieren und ihren Sitz im Kanton Freiburg haben, die kantonale Bewilligung nach der eidgenössischen Gesetzgebung zu erteilen,
- > Tiertransporte in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei stichprobenweise zu kontrollieren,
- > stichprobenweise die Absolvierung der im Bundesrecht geforderten Ausbildungen zum Schlachten, Betäuben und Entbluten von Schlachttieren zu kontrollieren.

### **5. Werbung und öffentliche Veranstaltungen mit lebenden Tieren (Art. 23 kTSchR)**

Werbung und regionale oder supranationale öffentliche Veranstaltungen, an denen lebende Tiere verwendet werden, unterstehen in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchen und über den Tierschutz der Bewilligungspflicht.

### **6. Baubewilligungen (Art. 9 kTSchR)**

Im Rahmen des Verfahrens nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung gibt das LSVW Stellungnahmen zu Baugesuchen ab.

### **7. Zutrittsrecht (Art. 24 kTSchR)**

In Anwendung des eidgenössischen Tierschutzgesetzes haben die mit seinem Vollzug beauftragten Behörden Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei.

### **8. Verfahrenskosten (Art. 3 kTSchG und Art. 25 kTSchR)**

Die Festlegung der Verfahrenskosten ist Sache des Staatsrates. Sie ist Gegenstand einer separaten Verordnung und stützt sich auf den im Bundesrecht festgelegten Rahmen, der eine Gebührenspannweite von 100.- bis 5'000.- vorsieht.

## **9. Nachsuchen von Wildtieren und Regulierungsmassnahmen (Art. 9 kTSchG)**

Der Staat kann Tätigkeiten unterstützen, deren Ziel die Nachsuche von verletzten oder kranken Wildtieren ist.

Die Direktion (ILFD) kann gegenüber Tieren, die nicht wild leben und deren Population zu gross ist, Regulierungsmassnahmen wie Sterilisierung oder Kastrierung ergreifen.

## **10. Datenschutz (Art. 10 kTSchG)**

Bietet den Zugriff auf Daten bezüglich im Kanton wohnhafter Tierhalter und das Recht auf deren Verarbeitung, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Datenschutz